

## Entwurf eines Protokolls über die Konferenz der Außenminister der Mitgliedstaaten der EGKS (Paris, 18. Februar 1957)

**Legende:** Am 18. Februar 1957 tagen die Außenminister der sechs Teilnehmerstaaten der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom von Val Duchesse in Paris, um abschließend über die Modalitäten für die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der künftigen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) zu beraten.

**Quelle:** Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant le CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence des chefs de gouvernement et des ministres des Affaires étrangères (Paris, 19-20.02.1957), CM3/NEGO/097.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/entwurf\\_eines\\_protokolls\\_uber\\_die\\_konferenz\\_der\\_aussenminister\\_der\\_mitgliedstaaten\\_der\\_egks\\_paris\\_18\\_februar\\_1957-de-cfe02515-18e6-4edo-8ced-db65bf6dee8d.html](http://www.cvce.eu/obj/entwurf_eines_protokolls_uber_die_konferenz_der_aussenminister_der_mitgliedstaaten_der_egks_paris_18_februar_1957-de-cfe02515-18e6-4edo-8ced-db65bf6dee8d.html)



**Publication date:** 01/03/2017

## Entwurf eines Protokolls über die Konferenz der Aussenminister der Mitgliedstaaten der EGKS (Paris, den 18. Februar 1957)

Die Mitgliederstaaten waren wie folgt vertreten:

### Belgien

Herr P.H. Spaak: Minister für Auswärtige Angelegenheiten

### Deutschland

Herr H. von Brentano: Bundesminister des Auswärtigen

### Frankreich

Herr C. Pineau: Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Herr M. Faure: Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten

### Italien

Herr G. Martino: Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Herr Badini-Confalonieri: Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten

### Luxemburg

Herr J. Bech: Staatsminister,  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

### Niederlande

Herr J. Luns: Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Herr van der Beugel: Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten

[...]

### **III. Assoziierung der Überseeischen Länder und Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt**

Die Aussenminister setzten im engeren Rahmen die Prüfung der Assoziierung der Überseeischen Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt fort.

Zu Beginn der Aussprache unterbreitete der Vorsitzende seinen Kollegen folgenden Kompromissvorschlag für die Regelung dieses Problems:

1. Der Wille der Mitgliedstaaten, eine Politik auf lange Sicht in den überseeischen Gebieten zu verfolgen, wird in dem Vertrag zur Gründung des Gemeinsamen Marktes zum Ausdruck gebracht. Diese Politik erstreckt sich auf die überseeischen Gebiete aller Mitgliedstaaten.
2. In Anbetracht der Tatsache, dass es schwierig ist, schon jetzt für einen längeren Zeitraum die Einzelheiten dieser Politik genau zu bestimmen und insbesondere den Umfang der finanziellen Beiträge eines jeden Mitgliedstaates festzulegen, wird ein erstes genau umrissenes Durchführungsprogramm für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags angenommen.

3. Dieses Programm sieht vor, dass die Regeln des Gemeinsamen Marktes über die Senkung der Zölle und die Erhöhung der Kontingente während seiner fünfjährigen Geltung auf die überseeischen Gebiete Anwendung finden. Ferner ist die Frage des Absatzes bestimmter Waren der überseeischen Gebiete in den Mutterländern und die Frage des Niederlassungsrechts in den überseeischen Gebieten zu regeln.

4. Dieses Programm enthält ferner die nähere Regelung der Beteiligung der Mitgliedstaaten an den wirtschaftlichen und sozialen Investitionen in den überseeischen Gebieten. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft könnte sich jährlich auf 100 Mio EZU-Rechnungseinheiten für die französischen überseeischen Gebiete belaufen. Hinzu kommt ein besonderes Programm für die belgischen, niederländischen und italienischen überseeischen Gebiete. Jedes Mutterland steuert im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen etwa ein Drittel dieser Beträge bei.

5. Nach Ablauf des genannten Zeitraums von fünf Jahren wird das erste Programm überprüft. Mit dem neuen Programm ist zumindest die Fortsetzung des alten Programms verbunden, d.h. die Beibehaltung des anfänglichen finanziellen Beitrags der Mitgliedstaaten und die weitere Eröffnung der Märkte. Wird jedoch der Finanzbeitrag erhöht, so werden die Märkte der überseeischen Gebiete in einem grösseren Umfang eröffnet.

Der Vorsitzende betonte ausdrücklich, dass er diese Vorschläge persönlich unterbreite und dass sie nicht die belgische Regierung verpflichteten, die in dieser Frage noch zu Rate gezogen werden müsse.

Herr BECH vertrat die Auffassung, es sei unerlässlich, im Vertrag den genauen Umfang des finanziellen Beitrags festzulegen, der von jeder Regierung verlangt werde.

Herr PINEAU schloss sich der Auffassung des Vorsitzenden an. Die Assoziierung müsse die überseeischen Gebiete aller Mitgliedstaaten umfassen und es müsse ein erstes Fünfjahresprogramm ins Auge gefasst werden, über das später erneut Verhandlungen geführt würden.

Er wies jedoch darauf hin, dass sich die Investitionen der Mitgliedstaaten ausser Frankreich in den französischen überseeischen Gebieten nach Auffassung seiner Regierung während des ersten Zeitabschnitts von fünf Jahren auf 100 Mio EZU-Rechnungseinheiten pro Jahr belaufen müssten; dies entspräche etwa 1/5 der Leistungen Frankreichs aus öffentlichen Mitteln in diesen Gebieten.

Hinzu kämen die erforderlichen Leistungen für die überseeischen Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten, die ebenfalls 1/5 der Aufwendungen der Mutterländer aus öffentlichen Mitteln erreichen würden.

Hierbei würde jedes Mutterland zu den Beiträgen der übrigen fünf Mitgliedstaaten eine Summe beisteuern, die seinem normalen Anteil nach dem Aufbringungsschlüssel entspräche. Dieser Gesamtbetrag würde von der Kommission verwaltet.

Herr von BRENTANO bemerkte, dass der Vorschlag der französischen Delegation recht erheblich von dem Vorschlag abweiche, den die deutsche Delegation zu einem früheren Zeitpunkt unterbreite habe (Dok. MAE 406).

Der deutsche Vorschlag gehe von dem Grundsatz aus, dass die finanziellen Leistungen der Mitgliedstaaten nicht einen Teil der Leistungen der Mutterländer ersetzen, sondern diese ergänzen sollen. Er beschränke sich nicht auf einen Zeitraum von fünf Jahren, sondern erstrecke sich auf zwölf oder fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags und sähe für diesen Zeitraum einen jährlichen Beitrag von insgesamt 100 Mio EZU-Rechnungseinheiten vor, der sich auf die sechs Mitgliedstaaten verteile. Diese 100 Mio EZU-Rechnungseinheiten umfassten nicht nur ein Programm für die französischen überseeischen Gebiete, sondern auch für die überseeischen Gebiete der anderen Mitgliedstaaten.

Für den Handelsverkehr sähe dieser Vorschlag vor, dass die überseeischen Länder und Gebiete auf die Einfuhr aus den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zölle und der übrigen Belastungen bei der Einfuhr schrittweise das gleiche System anwenden, das für die Einfuhr aus den Mutterländern gilt.

Ebenso würden die Mitgliedstaaten auf die Einfuhr aus den überseeischen Ländern und Gebieten hinsichtlich der Zölle und der übrigen Belastungen bei der Einfuhr das gleiche System anwenden, das für die Einfuhr aus den Mutterländern gilt.

Diese gegenseitige gewährte gleiche Behandlung würde nach dem im Vertrag zur Gründung des Gemeinsamen Marktes vorgesehenen Verfahren in einer gleichlaufenden Zeitfolge eingeräumt und müsste vor Ablauf der Übergangszeit vollständig durchgeführt sein.

Herr LUNS unterstützte den Vorschlag von Herrn von Brentano.

Herr MARTINO wies darauf hin, dass sein Land im Rahmen des Vanoni-Planes mit der Durchführung eines Programms öffentlicher Investitionen im Süden Italiens begonnen habe. Dieses Zehnjahresprogramm befände sich im zweiten Jahr seiner Durchführung.

Er betonte ferner, dass Italien das niedrigste Volkseinkommen pro Einwohner von allen Ländern der Gemeinschaft habe.

Seine Regierung sei nichtsdestoweniger bereit, sich an den Investitionen in den überseeischen Gebieten zu beteiligen. Dieser Beitrag würde in seiner vollen Höhe jedoch erst nach acht Jahren geleistet, wenn also die italienischen Aufwendungen im Rahmen des Vanoni-Planes entfielen. In der Zwischenzeit könnte Italien einen ständig steigenden Teil seines Beitrags leisten. Dabei könnte z.B. von einem Betrag in Höhe von 20 v.H. dieses Beitrags ausgegangen werden.

Der VORSITZENDE bemerkte, dass die Schwierigkeit in der Abschätzung des wirtschaftlichen Vorteils liege, den die Mitgliedstaaten aus der Eröffnung der überseeischen Märkte zögen. Daher wäre es seines Erachtens für bestimmte Mutterländer schwierig, den Vorschlag der deutschen Delegation anzunehmen, der praktisch darauf hinauslaufe, als Gegenleistung für die bereits jetzt für einen Zeitraum von zwölf Jahren festgesetzten Leistungen die vollständige Eröffnung der überseeischen Märkte einzuräumen. Aus diesem Grunde habe er ein erstes Programm von fünf Jahren vorgeschlagen, das im übrigen auf niedrigeren Beträgen beruhe als der Vorschlag der französischen Delegation und nach Ablauf dieser fünf Jahre aufgrund der gesammelten Erfahrungen überprüft würde.

Herr von BRENTANO bemerkte, er könne sich damit einverstanden erklären, dass bei Ablauf der ersten fünf Jahre der jährliche Beitrag in Höhe von 100 Millionen EZU-Rechnungseinheiten, den die Mitgliedstaaten nach seinem Vorschlag während eines Zeitraums von zwölf Jahren zu leisten hätten, in Hinblick auf eine Erhöhung überprüft würde.

Herr FAURE legte Wert auf den Hinweis, dass nach dem französischen Vorschlag die von den überseeischen Gebieten gewährten Handelsvorteile entfielen, wenn bei Ablauf der Geltungsdauer der ersten Konvention von fünf Jahren ein Einvernehmen über erneute Beiträge nicht zustande käme. Würden die Beiträge der Mitgliedstaaten in ihrer früheren Höhe beibehalten, so würden die gewährten Vorteile konsolidiert. Schliesslich würden die überseeischen Märkte weiter eröffnet, wenn sich die Beiträge erhöhten.

Herr von Brentano hielt es für schwer vorstellbar, dass die Mitgliedstaaten nach einem ersten Zeitraum von fünf Jahren in den überseeischen Gebieten weiterhin die gleichen Beträge investierten, ohne dass die Eröffnung der Märkte weitergeführt werde.

Er vertrat ferner die Auffassung, dass es nicht angezeigt wäre, die erste Assoziierungskonvention auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu begrenzen, da auf dem Gebiet des Handels langfristige Massnahmen erforderlich seien.

Schliesslich wolle er darauf hinweisen, dass der Vorschlag der Bundesregierung nicht auf die Eroberung der überseeischen Märkte abziele, sondern einen Kompromiss darstelle, der auf der Anerkennung der in Frage stehenden politischen Ziele beruhe. In diesem Sinne wäre seine Regierung auch damit einverstanden, sich an

den Investitionen in den überseeischen Gebieten während eines ersten Zeitraums von fünf Jahren zu beteiligen, ohne dass für diese erste Periode eine Gegenleistung auf dem Gebiet des Handels geplant sei. Das Problem der Bestimmung des Systems für die Assoziierung der überseeischen Gebiete würde bei Ablauf dieser fünf Jahre geprüft.

Herr PINEAU äusserte die Auffassung, dem letzten Vorschlag von Herrn von Brentano - er verkenne nicht die Grosszügigkeit dieses Vorschlags - stünden Einwendungen politischer Art entgegen. Der genannte Vorschlag würde in den überseeischen Gebieten den Eindruck vermitteln, es solle vor allem den Mutterländern in ihren finanziellen Anstrengungen eine Erleichterung verschafft werden, ohne diesen Gebieten einen wirtschaftlichen Vorteil zu bringen.

Seines Erachtens sei jedoch folgender Vorschlag geeignet, die von der deutschen Delegation geäusserten Bedenken zu zerstreuen:

Unabhängig von dem Abkommen, das bei Ablauf des ersten Zeitabschnitts von fünf Jahren bezüglich der künftigen Beiträge der Mitgliedstaaten geschlossen werden könnte, gilt folgendes:

- Hinsichtlich der Kontingente ist an der nach fünf Jahren erreichten Eröffnung der überseeischen Märkte (nämlich an einer Verdoppelung der derzeitigen Kontingente) festzuhalten.
- Die Zolltarife der überseeischen Gebiete werden gegenüber den Ländern der Gemeinschaft nach den Regeln des Vertrags schrittweise aufgehoben. Auf diese Weise können die Waren der sechs Länder nach Ablauf der Übergangszeit in die überseeischen Gebiete vollkommen zollfrei eingeführt werden, jedoch mit Ausnahme der Erzeugnisse, deren Einfuhr die Industrialisierung der überseeischen Gebiete in Frage stellen könnte. Sollte ein Zollschatz als zweckdienlich im Sinne dieses Zieles angesehen werden, so würde er sowohl auf Waren französischen Ursprungs, als auch auf Waren der fünf Partner angewandt.
- Die fünf Partner Frankreichs würden sich verpflichten, das im Vertrag vorgesehene Zollverfahren zu Ende zu führen; damit ist folgendes verbunden:
  - die Aufstellung des gemeinsamen Aussentaris für die Positionen, die sich auf die überseeischen Erzeugnisse beziehen;
  - die schrittweise Abschaffung der Zölle auf Erzeugnisse aus den überseeischen Gebieten.

Der VORSITZENDE äusserte die Auffassung, dass es, nachdem nunmehr die einzelnen Standpunkte klar herausgestellt seien, zweckmässig wäre, die Aussprache zu unterbrechen und sie am nächsten Tag auf der Ebene der Regierungschefs fortzuführen. Die Diskussion würde jedoch erleichtert, wenn ein Einvernehmen über den gemeinsamen Aussentarif der die überseeischen Gebiete betreffenden Erzeugnisse in Dokument MAE 601 erzielt werden könnte.

Die Aussenminister befassten sich sodann mit der Festsetzung der Zollsätze für die Erzeugnisse dieser Liste. Die diesbezüglichen Beschlüsse sind in Dok. MAE 610 (Anhang IV) enthalten.

[...]